



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

Disziplinarrecht: Ausschluss des Beamten von der Zeugenvernehmung allein wegen seiner Vorgesetzteneigenschaft rechtswidrig

Rechtlicher Ausgangspunkt

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 LDG NRW erhebt der Ermittlungsführer in Disziplinarverfahren die erforderlichen Beweise. In diesem Rahmen können gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LDG NRW insbesondere auch Zeuginnen und Zeugen vernommen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 LDG NRW ist der beschuldigten Beamtin oder dem beschuldigten Beamten Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Dieses Teilnahmerecht kann gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 LDG NRW ausgeschlossen werden, soweit dies **aus wichtigen Gründen erforderlich** ist.

Sachverhalt des entschiedenen Falles

Der beschuldigte Beamte war Dienstgruppenleiter. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurden auch verschiedene Beamte als Zeugen gehört, die der Dienstgruppe des Beamten angehörten. Der Ermittlungsführer hatte den – durch den Unterzeichner rechtsanwaltlich vertretenen – Beamten von diesen Zeugenvernehmungen gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 LDG NRW ausgeschlossen. Zur Begründung wurde angeführt, der beschuldigte Beamte sei Vorgesetzter der Zeugen, so dass die Befürchtung bestehe, dass diese in seiner Anwesenheit nicht wahrheitsgemäß aussagen würden.

Der Unterzeichner hat diesen Ausschluss als rechtswidrig gerügt. Er war der Auffassung, dass das Anwesenheits- und Fragerecht eines beschuldigten Beamten zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört und der Ausschluss dieser Rechte daher nur in Ausnahmefällen in Betracht komme. Allein die Tatsache, dass der beschuldigte Beamte Vorgesetzter der Zeugen sei, rechtfertige seinen Ausschluss von den Zeugenvernehmungen nicht. Besondere weitergehende Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen in der Anwesenheit des Beamten irgendwie beeinträchtigt sein könnten, würden nicht bestehen. Der Beamte habe ohnehin die Möglichkeit, anschließend in die Protokolle der Zeugenvernehmung Einsicht zu nehmen und auf diesem Wege zu erfahren, was die Zeugen ausgesagt haben.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat die im Disziplinarverfahren verhängte Maßnahme zwischenzeitlich – jedoch aus anderen Gründen – aufgehoben. Es hat allerdings auch zu der hier aufgeworfenen Frage – im Sinne des beschuldigten Beamten und des Unterzeichners – Stellung genommen.

Es hat dazu ausgeführt:

„Ein Ausschluss des Klägers von der Vernehmung war nicht zulässig. Nur weil die zu vernehmenden Polizeibeamten in der Dienstgruppe tätig waren, gegen deren Dienstgruppenleiter ermittelt wird, kann nicht generell angenommen werden, dass sie in seiner Gegenwart nicht wahrheitsgemäß aussagen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefahr lagen im vorliegenden Fall jedenfalls nicht vor.“

Fazit

Gerade in den „kleineren“ Disziplinarverfahren wird mit den Beamten manchmal nicht fair umgegangen. Es kommen Fälle vor, in denen diese überhaupt nur deshalb eingeleitet werden, weil man meint, dass der Beamte mit einer Disziplinarmaßnahme bedacht werden müsse. Oftmals lässt sich in diesen Fällen jedoch die Tendenz einer durchaus ergebnisorientierten Arbeitsweise der entsprechenden Behörde erkennen. Dementsprechend wird im weiteren Verfahrensablauf alles dafür getan, dieses Ergebnis auch zu erreichen.

Auch der Beamte, der bereits anwaltlich oder gewerkschaftlich vertreten wird, hat jedoch grundsätzlich ein Teilnahme- und Fragerecht bei Zeugenvernehmungen. Die Fälle, in denen diese wesentlichen Verfahrensrechte beschränkt werden können, stellen absolute Ausnahmen dar.

Alleine die Tatsache, dass der beschuldigte Beamte Vorgesetzter der Zeugen ist, rechtfertigt einen Ausschluss jedenfalls nicht. Dies hat das Verwaltungsgericht hier noch einmal deutlich klar gemacht.

Florian Hupperts,
Rechtsanwalt